

Compliance-Richtlinie Krankenhaus

Regelungen zum Umgang
mit externen Partnern
(z. B. Pharmafirmen,
Medizinproduktehersteller,
niedergelassenen Ärzten,
Bauunternehmen,
Patienten etc.) und zur
Strafbarkeitsvermeidung

Inhalt

I. Geltungsbereich	4
II. Zweck	4
III. Allgemeine Grundsätze	5
1. Trennungsprinzip	6
2. Transparenz-/Genehmigungsprinzip	6
3. Dokumentationsprinzip	6
4. Äquivalenzprinzip	7
IV. Spezifizierung	7

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ in Krankenhäusern der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH und mit dieser verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam „cts“ genannt) im Umgang mit externen Partnern.

Sollten Zweifel bei der Anwendung oder Auslegung dieser Richtlinie auftauchen oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die hierin enthaltenen Regelungen vorliegen, ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, dies dem Compliance-Beauftragten der cts zu melden (E-Mail: compliance@cts-mbh.de oder Telefon: 0681 58805-123). In begründeten Fällen nimmt dieser auch anonyme Meldungen entgegen.

II. Zweck

Die Patienten und Geschäftspartner der cts haben einen Anspruch darauf, dass alle Mitarbeiter die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig erfüllen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versuch unternommen wird, durch Zuwendungen jeglicher Art die Entscheidungen der Mitarbeiter zu beeinflussen. Um dies zu verhindern, ist es notwendig, Regelungen über den Umgang mit Zuwendungen jeglicher Art und über die Zusammenarbeit mit externen Partnern zu treffen. Solche Regelungen dienen insbesondere auch dem Schutz der Mitarbeiter vor Situationen, die negative Folgen – auch strafrechtlicher Art – für sie selbst haben können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch das am 4. Juni 2016 in Kraft getretene Antikorruptionsgesetz die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen geschaffen und Strafbarkeitsrisiken deutlich verschärft wurden.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit einheitlich der Begriff Mitarbeiter verwendet und auf die Mitnennung der weiblichen Form verzichtet. Gleiches gilt für alle weiteren Begriffe, die geschlechtsspezifisch zu verwenden sind.

Wir, die cts und die in ihr verbundenen Gesellschaften, wollen uns gegenüber unseren Patienten, Bewohnern, betreuten und anvertrauten Personen, Gästen und Partnern verpflichten, Aufträge und Aufgabenstellungen – seien sie noch so anspruchsvoll – auf höchstmöglichem Niveau zu bearbeiten und zu lösen sowie den uns gestellten Anforderungen gerecht werden. Die Einhaltung dieses Versprechens wird durch die nachfolgenden Grundwerte unseres Unternehmens möglich.

Diese Richtlinie trägt zur erfolgreichen Umsetzung unserer Grundwerte bei, indem er Mindeststandards setzt, die für alle Mitarbeiter der cts im Rahmen ihrer Tätigkeit verbindlich sind.

Eine rein formale Einhaltung des Verhaltenskodex wird daher unseren Ansprüchen nicht gerecht. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern vielmehr, diesen in der täglichen Praxis zu leben und umzusetzen. Das gilt in gleicher Weise für die Organe und Führungskräfte der cts. Sämtliche Führungskräfte müssen stets ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

III. Allgemeine Grundsätze

Um Strafverfolgungsrisiken auszuschließen, sind die in dieser Richtlinie festgelegten vier Grundprinzipien, das Trennungsprinzip, das Transparenz- bzw. Genehmigungsprinzip, das Dokumentationsprinzip und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Die nachfolgenden Grundsätze, konkretisiert durch die Regelungen der in den Anlagen A bis D genannten Bereichen, sind für alle Mitarbeiter der cts verbindlich.

1. Trennungsprinzip

Innerhalb der cts hat eine klare Trennung zwischen jeder Art von Zuwendung (z. B. Geld, Dienstleistungen und anderen Zuwendungen) und Beschaffungs-, Verordnungs- oder Therapieentscheidungen durch Mitarbeiter der cts zu erfolgen. Eine Zuwendung oder andere Leistung (z. B. Werbeabgaben, Sponsoring) an Beschäftigte der cts darf weder zeitlich noch kausal in Zusammenhang mit einem möglichen Umsatzgeschäft stehen.

2. Transparenz-/Genehmigungsprinzip

Zuwendungen jeglicher Art (Sach-, Dienst- und Geldleistungen, Geschenke, geldwerte Vorteile etc.) dürfen Mitarbeiter nur im Rahmen der nachfolgend benannten Grenzen annehmen. Zuwendungen sind gegenüber den zuständigen Stellen transparent offenzulegen und – sofern diese im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind – vor deren Annahme erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Die Offenlegungs- und Genehmigungspflicht bezieht sich nicht nur auf den dienstlichen Aufgabenbereich, sondern auch auf entsprechende Aktivitäten im Rahmen einer Nebentätigkeit, sofern diese geeignet sind, sich auch auf den dienstlichen Bereich bei der cts auszuwirken bzw. diesen zu beeinflussen.

3. Dokumentationsprinzip

Vertragsbeziehungen mit Herstellern bzw. Verkäufern/Vertriebern von Produkten oder Dienstleistern jeglicher Art sind schriftlich festzuhalten. Für laufend zu erbringende Leistungen

(Dienstleistungsverträge, Beschaffungsvereinbarungen, Beratungsleistungen, Vortragsreisen, Studienprojekte etc.) ist die nachvollziehbare Dokumentation der Arbeitsergebnisse bzw. der Vertragsabwicklung erforderlich.

4. Äquivalenzprinzip

Bei Vertragsbeziehungen zwischen der cts bzw. deren Mitarbeitern und Externen müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

IV. Spezifizierung

Diese Grundsätze vorangestellt werden im Folgenden einzelne Kooperationsbereiche einer konkreteren Regelung zugeführt, namentlich

- die Zusammenarbeit mit der Industrie (Anlage A)
- der Umgang mit persönlichen Zuwendungen (Anlage B)
- die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten (Anlage C)
- die Zusammenarbeit mit Heil- und Hilfsmittelerbringern (Anlage D)

Sofern keine der nachfolgenden speziellen Bereiche für die Bewertung des konkreten Sachverhaltes einschlägig ist, gelten die vorstehenden allgemeinen Grundsätze.



Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts)
Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken
Telefon 0681 58805-152, Fax -109
www.cts-mbh.de

Version I
Saarbrücken, im Juni 2023